

20
über IV

Prüfung

*20.1.2.2.6
21.4*

Ausschreibungen von Wartungsleistungen an Lichtsignalanlagen

Am 28. Februar 2008 ist im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses die Frage aufgeworfen worden, weshalb es 3 Wartungsverträge für Lichtsignalanlagen mit unterschiedlichen Firmen gäbe und wann die nächste Neuausschreibung möglich sei.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Für die Errichtung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen gelten die Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) und die Norm DIN VDE 0832.

Die Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Bundesverkehrsministeriums für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen einheitlich angewandt. Nach der Richtlinie soll die Wartung der Lichtsignalanlagen für einen längeren Zeitraum vertraglich geregelt werden. Bei Bund, Ländern und Gemeinden ist es im Allgemeinen üblich, die Wartung der Lichtsignalanlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren gemeinsam mit der Errichtung der Anlagen auszuschreiben. Die auf 10 Jahre hochgerechneten Wartungskosten fließen dabei im Ganzen der Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Ermittlung des günstigsten Bieters zu.

Die von den Herstellern der Lichtsignalanlagen verwendete Technik (Hard- und Software) ist nicht auf allgemein zugängliche Standards gegründet, sie ist proprietär.* Daher kann die Wartung nur durch die Hersteller selbst oder durch von ihnen akkreditierte Firmen, die über freigegebene Soft- und Hardware verfügen, ausgeführt werden. Die Akkreditierung von Fremdfirmen wird von den Herstellern nur nach umfangreichen Schulungen und Anschaffung sämtlicher Prüfsoftware und Prüfhardware erteilt. Im Ergebnis wird ein kostenpflichtiger Knowhow-Übertragungsvertrag abgeschlossen. Die Akkreditierung wird in der Regel nur für eine Stadt erteilt. Firmen, die derartige Akkreditierungen besitzen, sind daher selten. Die damaligen Hamburgischen Elektrizitätswerke (heute Vattenfall) wurden sowohl von der Firma Siemens als auch von der Firma Dambach akkreditiert. Die dafür aufgewandte Investitionssumme wird auf mindestens eine halbe Million Euro geschätzt und trägt sich nur durch die hohe Anzahl an Lichtsignalanlagen der Stadt Hamburg (ca. 1200 LSA Fabrikat Dambach und ca. 800 LSA Fabrikat Siemens) und die unbefristet abgeschlossenen Verträge.

Die Kopplung der Vergabe der Errichtung der Anlagen mit der Vergabe der Wartung bietet sich insofern an, weil dadurch auch der Auswucherung der Wartungspreise entgegen gewirkt werden kann. Aus kalkulatorischen Gründen sind allgemein Preisanpassungen nur im Rahmen einer im Wartungsvertrag vereinbarten Preisgleitklausel möglich. Die automatische

* eigentumsbezogen

Verlängerung der Wartungsverträge ist von Vorteil, da anderenfalls die Firmen überhöhte Wartungspreise nach Ablauf der zehnjährige Bindung verlangen könnten.

Die DIN VDE 0832 regelt die Abwendung von Gefährdungen von Personen durch verkehrsbedenkliche Zustände in der Folge des Versagens von Bauteilen und von Gefährdungen von Personen durch elektrische Ströme, sowie Wartung und Instandsetzung von Lichtsignalanlagen zur Vermeidung dieser Gefährdungen. Nach VDE 0100 und 0800 ausgebildete Personen, wie sie in örtlichen Elektrofachbetrieben tätig sind, besitzen weder die Ausbildung, noch die Erfahrung zum Umgang mit Lichtsignalanlagen. Die Anforderungen an den für die Wartung von Lichtsignalanlagen zugelassenen Personenkreis definiert die DIN VDE 0832. Begründet ist das durch das vom Betrieb von Lichtsignalanlagen ausgehende deutlich höhere Gefährdungspotenzial.

Bei Betrachtung der in regelmäßigen Abständen auszuführenden Wartungsarbeiten läßt sich daher feststellen, daß die erforderlichen Leistungen überwiegend durch den Hersteller auszuführen sind. Lediglich die Sichtkontrolle, das Betätigen des FI-Schutzschalters und der Austausch der Leuchtmittel könnte unabhängig vom Hersteller vergeben werden. Das Herauslösen dieser Leistungen aus den bestehenden Verträgen und die Vergabe an einen örtlichen Elektrofachbetrieb stellt sich jedoch bereits wegen der Kosten für An- und Abfahrt als unwirtschaftlich dar.

Über die Hardware-Wartung hinaus müssen Lichtsignalanlagen regelmäßig den Verkehrserfordernissen angepaßt werden. Dies erfolgt in erster Linie durch Softwareanpassung. Diese Software ist ebenfalls nicht auf allgemein zugängliche Standards gegründet (proprietär) und bedarf der ständigen Softwarepflege. Eine Fremdvergabe ist daher ausgeschlossen.

Darüber hinaus würde sowohl die Gewährleistung als auch die Produzentenhaftung bei Fremdeingriffen sofort erlöschen.

Die herstellerunabhängige Ausschreibung von Wartungsleistungen an Lichtsignalanlagen kann daher nach Auffassung der Fachverwaltung nicht in Frage kommen.



Carsten Bierstedt